



Häufige Fragen zum Übertritt II

1. Welcher Übertritt ist mit dem Übertritt II an die kantonalen Mittelschulen gemeint?
Gemeint ist im Kanton Zug der Übertritt aus der 2. Klasse der Sekundarschule ans Kurzzeitgymnasium bzw. der Übertritt aus der 3. Klasse der Sekundarschule an das Kurzzeitgymnasium, die Wirtschaftsmittelschule oder Fachmittelschule.
2. Wo kann sich eine Schülerin/ein Schüler über den Übertritt II informieren?
Gesetzliche Grundlage für den Übertritt II ist das Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen vom 5. Juni 1982 (Stand 1. August 2016) (BGS 412.113). Unter dem Reiter "Aufnahme" finden sich weitere Informationen auf den Webseiten der kantonalen Mittelschulen (Kantonsschule Menzingen, WMS Zug, FMS Zug).
3. Wann führt der Abklärungstest zu einer Zuweisung?
Gestützt auf § 27e Abs. 1 Bst. a und b hat die Übertrittskommission II die Zuweisungsbestimmungen wie folgt festgelegt: <ol style="list-style-type: none">1. Zugewiesen wird, wer keine ungenügende Note (3.5 und tiefer) und mindestens zweimal eine 4.5 oder höhere Note erreicht.2. Zugewiesen werden kann, wer keine ungenügende Note (3.5 und tiefer) aufweist, einmal eine 4.5 oder höhere Note erreicht und damit eine Zuweisung gemäss Zuweisungsbestimmung 1 knapp verfehlt. Die Übertrittskommission II begründet den Zuweisungsentscheid schriftlich.3. In allen übrigen Fällen erfolgt keine Zuweisung.
4. Kann der Abklärungstest wiederholt werden?
Nein. Der Abklärungstest steht am Ende eines längeren Verfahrens und ist ein einmaliger Test. Ausnahme: Wer in der zweiten Klasse der Sekundarschule am Abklärungstest teilnimmt und diesen nicht besteht, kann in der dritten Klasse der Sekundarschule — sofern wiederum keine Einigung über die Zuweisung erzielt wurde und die Voraussetzungen für eine erneute Teilnahme erfüllt sind — ein zweites Mal am Abklärungstest teilnehmen.
5. Darf eine Schülerin/ein Schüler vor dem Abklärungstest ein Zwischenjahr machen?
Nein. Die Teilnahme am Abklärungstest muss im gleichen Schuljahr wie die Nicht-Zuweisung erfolgen. Ein Zwischenjahr vor dem Abklärungstest ist nicht erlaubt.
6. Darf eine Schülerin/ein Schüler nach erfolgter Zuweisung ein Zwischenjahr machen?
Ja. Eine Zuweisung ist ein Jahr lang gültig. Nach einer erfolgten Zuweisung (direkt oder via Abklärungstest) ist ein Zwischenjahr möglich. Die Anmeldefristen für die entsprechenden Schulen sind dabei zu beachten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der jeweiligen Schule empfiehlt sich in jedem Fall.

7. Wie ist der Übertritt II aus den Zuger Privatschulen geregelt?
<p>Für die Zuger Privatschulen gelten dieselben Bestimmungen wie für die öffentlichen Zuger Schulen. Im Falle von Privatschulen mit einer Fremdsprache als Unterrichtssprache gilt es zu beachten, dass fehlende oder ungenügende Deutsch- und/oder Französischkenntnisse einer Zuweisung oftmals im Weg stehen. Solche Privatschulen nehmen bitte frühzeitig mit der Übertrittskommission II der Direktion für Bildung und Kultur Kontakt auf.</p>
8. Wie ist der Übertritt aus den Zuger Brückenangeboten geregelt?
<p>Übertritte aus dem Integrations-Brücken-Angebot (I-B-A) und dem Schulischen-Brücken-Angebot (S-B-A) erfolgen gemäss "Reglement für den Übertritt in die Gymnasien, in die Wirtschaftsmittelschule WMS und in die Fachmittelschule FMS und für den Wechsel zwischen den kantonalen Schulen". Alle Schülerinnen und Schüler der Brückenangebote sind gebeten, sich im Zusammenhang mit Übertrittsfragen mit ihrem Coach in Verbindung zu setzen.</p>
9. Wie ist der Übertritt II aus ausserkantonalen Schulen geregelt?
<p>Es gelten die Übertrittsverfahren der anderen Kantone. Ohne eine Zuweisung oder Zulassung an das Kurzzeitgymnasium, die Wirtschafts- oder Fachmittelschule gemäss den Regelungen im jeweiligen Kanton kann die entsprechende Schule auch im Kanton Zug nicht besucht werden.</p>
10. Können bei Schülerinnen und Schülern, welche im Kanton Zug die Sekundarschule besuchen, für das Zuweisungsverfahren Ergebnisse aus Aufnahmeprüfungen oder Abklärungstests in anderen Kantonen geltend gemacht werden?
<p>Für die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern, welche im Kanton Zug die Sekundarschule besuchen, gilt das Zuweisungsverfahren gemäss dem Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen. Für das zugerische Zuweisungsverfahren können Ergebnisse aus Aufnahmeprüfungen oder Abklärungstests in anderen Kantonen nicht geltend gemacht werden.</p>
11. Ist der Abklärungstest ausschliesslich für Schülerinnen und Schüler der Zuger Schulen gedacht?
<p>Ja. Der Abklärungstest ist für Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die die Zuweisung einer Zuger Schule an das Kurzzeitgymnasium, die Wirtschafts- oder Fachmittelschule Zug nicht erhalten haben. Mit diesem Test kann eine Schülerin/ein Schüler prüfen, ob die Nicht-Zuweisung gerechtfertigt ist. Der Test steht am Ende eines längeren Verfahrens und ist nicht als Aufnahmeprüfung konzipiert. Für die Zulassung zum Abklärungstest nach einer Nicht-Zuweisung müssen die Voraussetzungen gemäss Promotionsreglement erfüllt sein.</p>

12. Welchen Stellenwert hat der Abklärungstest?

Das Übertrittsverfahren ist grundsätzlich prüfungsfrei. Die Zuweisung einer Schülerin bzw. eines Schülers erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung von verschiedenen Kriterien und Voraussetzungen sowie eines Entscheides der Klassenlehrperson und der Erziehungsberechtigten.

Falls sich Klassenlehrperson und Erziehungsberechtigte nicht einig sind, können diese die Schülerin, den Schüler zum Abklärungstest anmelden, sofern die Anmeldevoraussetzungen erfüllt sind. Der Abklärungstest ist keine Aufnahmeprüfung.

5. September 2016